

Satzung und Geschäftsordnung



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	KLJB im Ort	4
2.1	Möglichkeiten der KLJB-Arbeit	4
2.1.1	Kindergruppenarbeit	4
2.1.2	Jugendgruppenarbeit	4
2.1.3	Gruppe der Jungen Erwachsenen	4
2.1.4	Treffpunktarbeit	4
2.2	Mitgliedschaft	4
2.3	Mitgliederversammlung	4
2.4	Vorstand	4
2.5	Leitungsteams	5
2.6	Leiterrunde	5
2.7	Erwachsene Mitarbeiter	5
2.8	Geistliche Begleitung	5
2.9	Auflösung der Ortsgruppe	5
3	KLJB im Dekanat	6
3.1	Dekanatsversammlung	6
3.1.1	Zusammensetzung	6
3.1.2	Aufgaben	6
3.2	Dekanatsrunde	6
3.2.1	Zusammensetzung	6
3.2.2	Aufgaben	6
3.3	Dekanatsvorstand	6
3.3.1	Zusammensetzung	6
3.3.2	Aufgaben	7
3.4	Dekanatsleitung	7
3.4.1	Zusammensetzung	7
3.4.2	Aufgaben	7
3.5	Die Auflösung der Dekanatsebene	7
4	KLJB in der Diözese	8
4.1	Diözesanversammlung	8
4.1.1	Zusammensetzung	8
4.1.2	Aufgaben	8
4.2	Diözesanvorstand	9
4.2.1	Zusammensetzung des Diözesanvorstandes	9
4.2.2	Aufgaben	9
4.3	Diözesanarbeitskreise	9
4.3.1	Zusammensetzung	9
4.4	Diözesanstelle	9
	Geschäftsordnung der Diözesanversammlung	10

1 Präambel

Wir sind Katholische Landjugendbewegung (KLJB) im Erzbistum Paderborn.

- K** Wir haben die Ziele unserer Verbandsarbeit in den Zielen und Leitsätzen der KLJB „Kommt – lasst uns leben!“ zusammengefasst. Sie sind auf dem Hintergrund des Synodenbeschlusses „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ und des KLJB-Konzeptes „Unser Weg“ entstanden.
- L** Unser Lebensraum ist der ländliche Raum. In unserem Verband gestalten junge Menschen diesen Lebensraum, bewahrend oder verändernd nach dem Maßstab eines menschenwürdigen Lebens.
- J** In der KLJB wird jungen Menschen die Möglichkeit geboten, durch Mitarbeit in unseren Gruppen, durch Mitwirken in den gesellschaftlichen Bezügen und durch Mitgestaltung der Umwelt ihren eigenen Lebensweg zu begründen.
- B** Unser Verband lebt durch die jungen Menschen, die miteinander verbunden sind durch ihre Ziele, Aufgaben, ihre Erlebnisse und Begegnungen und ihr gemeinsames Handeln.

Patron der Katholischen Landjugendbewegung ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe. Das Zeichen unseres Verbandes ist „KREUZ und PFLUG“.

Die KLJB des Erzbistums Paderborn gehört der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland an und ist gleichzeitig Mitglied der Internationalen Landjugendbewegung (MIJARC).

Die KLJB des Erzbistums Paderborn ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Die KLJB des Erzbistums Paderborn ist Mitgliedsverband im Ring der Landjugend Westfalen-Lippe.

Rechtsträger der KLJB auf Diözesanebene ist der KLJB-Trägerwerk Paderborn e.V. Er hat eine eigene Satzung.

Die Bundessatzung der KLJB wird als verbindlich anerkannt.

2 KLJB im Ort

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und erwachsene Mitarbeiter, die sich in der KLJB zusammengeschlossen haben, bilden den KLJB-Ortsverband. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten der Verbandsarbeit: Kindergruppen, Jugendgruppen, die Gruppe der Jungen Erwachsenen und Treffpunktarbeit.

2.1 Möglichkeiten der KLJB-Arbeit

2.1.1 Kindergruppenarbeit

Interessierte Jungen und Mädchen schließen sich in Gruppen verschiedener Altersstufen (z.B. 7 - 9 Jahre, 10 - 12 Jahre, 12 - 14 Jahre) zusammen. Die Gruppenarbeit soll regelmäßig und verbindlich sein.

Die Angehörigen der Kinderstufe und ihre Zusammenschlüsse sind Mitglieder im KLJB-Diözesanverband Paderborn und im BDKJ. Im Sinne der Bundessatzung gelten sie nicht als Gruppenmitglieder bzw. als KLJB-Gruppe.

2.1.2 Jugendgruppenarbeit

Interessierte Jugendliche schließen sich in Gruppen verschiedener Altersstufen zusammen (z.B. 14 - 16 Jahre, 16 - 18 Jahre). Die Gruppenarbeit soll regelmäßig und verbindlich sein.

2.1.3 Gruppe der Jungen Erwachsenen

KLJB-Mitglieder ab 18 Jahren schließen sich in der Gruppe der Jungen Erwachsenen zusammen. Die Gruppenarbeit soll regelmäßig und verbindlich sein.

2.1.4 Treffpunktarbeit

Alle Mitglieder der KLJB im Ort und andere Interessenten können an der Treffpunktarbeit teilnehmen (z.B. Offener Treff, Teestube, Jugendcafé).

2.2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Eintritt in die KLJB-Ortsgruppe erworben. (In Ausnahmefällen ist eine Mitgliedschaft auch durch den Eintritt in überörtliche Arbeitskreise oder ähnliches möglich. Die Dekanatsversammlung entscheidet über die Aufnahme einer solchen Gruppe in den Verband.) Durch den Eintritt bejaht das Mitglied die Ziele der KLJB und versucht sie durch seine Mitarbeit im Verband zu verwirklichen.

Als Nachweis für die Mitgliedschaft dient der gültige Ausweis. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag in der von der Diözesanversammlung festgelegten Höhe zu entrichten.

2.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB-Ortsgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder an. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes
- Entlastung des Vorstandes

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Ausschluss von Mitgliedern der KLJB-Ortsgruppe kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Weitere Einzelheiten der Geschäftsordnung regelt die Mitgliederversammlung selbst.

2.4 Vorstand

Der Vorstand ist die gewählte und verantwortliche Leitung des KLJB-Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus drei Personen:

- der Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden und
- der Geistlichen Begleitung

(die volljährig sein sollten).

Für den Vorstand werden Unterstützungs-, Hilfs-, Ausbildungs- und Austauschmöglichkeiten angeboten; der Vorstand sollte an diesen Angeboten teilnehmen. Näheres regelt das Ausbildungskonzept der KLJB, Diözesanverband Paderborn. Der Vorstand sorgt für die Interessenvertretung der KLJB nach innen und außen, z.B.:

- in der Dekanatsversammlung
- im BDKJ
- im Pfarrgemeinderat
- gegenüber der politischen Gemeinde
- gegenüber anderen Gruppen und Verbänden

Insbesondere ist er verantwortlich für die Berufung der Gruppenleiter und erwachsenen Mitarbeiter. Dem Vorstand obliegen die Regelung der finanziellen Angelegenheiten und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Für die Mitarbeit im Vorstand sollte eine gründliche Aus- und Weiterbildung erfolgen.

2.5 Leitungsteams

Die Leitungsteams der Kindergruppen, der Jugendgruppen und der Treffpunktarbeit werden vom Vorstand berufen. Das Leitungsteam der jungen Erwachsenen wird von diesen selbst gewählt. Mitglieder im Leitungsteam sollten in der Regel ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Für die Mitarbeit im Leitungsteam ist eine gründliche Aus- und Weiterbildung als Gruppenleiter/in erforderlich. Näheres regelt das Ausbildungskonzept der KLJB, Diözesanverband Paderborn. Die Mitglieder der Leitungsteams sind Mitglieder der Leiterrunde.

2.6 Leiterrunde

Die Leiterrunde ist die Gruppe aller Gruppenleiter, Vorstandsmitglieder und erwachsener Mitarbeiter. Mitarbeiter des Dekanats- und Diözesanverbandes können beratend teilnehmen. Die Leiterrunde ist verantwortlich für die pädagogische Arbeit. Sie sorgt für die Gewinnung weiterer Gruppenleiter und erwachsener Mitarbeiter. Die Leiterrunde delegiert Mitglieder zur Teilnahme an der Dekanatsrunde.

2.7 Erwachsene Mitarbeiter

Erwachsene Mitarbeiter können vom Vorstand berufen werden. Sie arbeiten beratend und helfend mit.

2.8 Geistliche Begleitung

Zur Aufgabe der Geistlichen Begleitung wählt die KLJB eine Person ihres Vertrauens: Priester oder Laien, Frau oder Mann. Die Geistliche Begleitung ist ein getaufter und gefirmter katholischer Christ, der am kirchlichen Leben teilnimmt.

Er/Sie soll die Bereitschaft mitbringen:

- zur Kooperation mit der Pfarrgemeinde
- zur Zusammenarbeit von Priestern und Laien im Verband
- zur Teilnahme an Ausbildungs- und Austauschangeboten.

Die Beauftragung zur Geistlichen Begleitung erfolgt durch den Diözesanpräses in Abstimmung mit dem Ortspfarrer bzw. Dechanten, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

2.9 Auflösung der Ortsgruppe

Der Auflösung der KLJB-Ortsgruppe müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KLJB-Ortsgruppe fällt bei Auflösung oder Ausschluss an den Diözesanverband. Dieser haftet nicht für Verbindlichkeiten der Ortsgruppe. Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen des KLJB-Ortsverbandes für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich die Gruppe innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3 KLJB im Dekanat

Die Mittlere Ebene unseres Verbandes wird gebildet durch den Zusammenschluss mehrerer Ortsgruppen. Auf DekanatsEbene gibt es folgende Organe und Einrichtungen:

- Dekanatsversammlung
- Dekanatsrunde
- Dekanatsvorstand
- Dekanatsleitung

3.1 Dekanatsversammlung

3.1.1 Zusammensetzung

Der Dekanatsversammlung gehören stimmberechtigt an:

- die Vorstände der Ortsgruppen und der überörtlichen Arbeitskreise mit eigener Mitgliedschaft
- der Dekanatsvorstand

Der Dekanatsversammlung gehören beratend an:

- die übrigen Mitglieder der Dekanatsleitung
- Vertreter des Diözesanverbandes
- Vertreter des BDKJ auf Dekanats- bzw. Kreisebene

3.1.2 Aufgaben

Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ auf DekanatsEbene. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung gehören:

- Wahl des Dekanatsvorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Dekanatsvorstandes
- Aufnahme neuer Ortsgruppen bzw. neuer überörtlicher Arbeitskreise mit eigener Mitgliedschaft
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Dekanatsvorstandes
- Beschlussfassung über besondere Unternehmungen und Aktionen auf DekanatsEbene

Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschluss einer Gruppe kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Über alle Sitzungen des Dekanates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll der Dekanatsversammlung muss innerhalb von sechs Wochen allen Mitgliedern der Dekanatsversammlung und dem KLJB-Diözesanvorstand zugeschickt werden. Es ist in allen Punkten genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch beim Dekanatsvorstand erfolgt ist. Weitere Einzelheiten der Geschäftsordnung regelt die Dekanatsversammlung selbst.

Kann die Dekanatsversammlung keinen Vorstand wählen, sorgt der KLJB-Diözesanvorstand kommissarisch für die Vertretung der DekanatsEbene nach innen und außen.

3.2 Dekanatsrunde

3.2.1 Zusammensetzung

Mitglieder der Dekanatsrunde sind die Mitglieder der Leiterrunde der Ortsverbände. Interessierte KLJB-Mitglieder aus dem Dekanat können als Gäste daran teilnehmen.

3.2.2 Aufgaben

Die Dekanatsrunde dient dem Austausch und der Kontaktaufnahme der KLJB-Ortsgruppen untereinander, der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Leiterrunde, sowie der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen, Erlebnistagen, Fahrten usw. auf DekanatsEbene.

3.3 Dekanatsvorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Dem Dekanatsvorstand gehören an:

- die Vorsitzende
- der Vorsitzende
- die Geistliche Begleitung

Der Dekanatsvorstand ist die gewählte und verantwortliche Leitung der Dekanatssebene. Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Dekanatsversammlung gewählt und müssen volljährig sein. Wiederwahl ist möglich.

3.3.1.1 Geistliche Begleitung

Zur Geistlichen Begleitung wählt die Dekanatsversammlung eine Person ihres Vertrauens: Priester oder Laie, Frau oder Mann. Die Geistliche Begleitung ist ein getaufter und gefirmter katholischer Christ, der am kirchlichen Leben teilnimmt.

Er/Sie soll die Bereitschaft mitbringen:

- zur Kooperation mit den Pfarrgemeinden
- zur Zusammenarbeit von Priestern und Laien im Verband
- zur Teilnahme an Ausbildungs- und Austauschangeboten.

Die Beauftragung zur Geistlichen Begleitung erfolgt durch den Diözesanpräses in Abstimmung mit dem Dechanten bzw. Dekan, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3.3.2 Aufgaben

Der Dekanatsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Sorge für die Vertretung der Dekanatssebene nach innen und außen
- Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung
- Berufung weiterer Mitglieder der Dekanatsleitung
- Durchführung der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesanversammlungen
- Regelung der finanziellen Angelegenheiten

3.4 Dekanatsleitung

3.4.1 Zusammensetzung

Der Dekanatsleitung gehören an:

- der Dekanatsvorstand
- weitere vom Dekanatsvorstand berufene Mitarbeiter

Die Dekanatsleitung soll so viele Mitglieder haben, dass die Arbeit als Team möglich ist (ca. 5 - 7 Personen).

3.4.2 Aufgaben

Die Dekanatsleitung sorgt für:

- die Verwirklichung der Verbandsarbeit nach den Zielen der KLJB, Diözesanverband Paderborn
- die pädagogische Arbeit auf Dekanatssebene
- die Vorbereitung und Durchführung von Dekanatsrunden
- die Durchführung der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesanversammlungen
- die Kontinuität der Arbeit auf Dekanatssebene, indem sie künftige (weitere) Mitarbeiter für die Dekanatsleitung gewinnt.

3.5 Die Auflösung der Dekanatssebene

Der Auflösung der KLJB-Dekanatssebene müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KLJB-Dekanatssebene fällt bei Auflösung an den KLJB-Diözesanverband. Dieser haftet nicht für Verbindlichkeiten der Dekanatssebene. Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der KLJB-Dekanatssebene für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich die Dekanatssebene innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

4 KLJB in der Diözese

Innerhalb unseres Erzbistums bilden alle Orts- und Dekanatsverbände den Diözesanverband der KLJB. Auf Diözesanebene gibt es folgende Organe und Einrichtungen:

- Diözesanversammlung
- Diözesanvorstand
- Diözesanarbeitskreise
- Diözesanstelle

4.1 Diözesanversammlung

4.1.1 Zusammensetzung

Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:

- der Diözesanvorstand
- die Dekanatsvorstände

Jeder Dekanatsvorstand hat, entsprechend der Anzahl der gewählten Dekanatsvorstandsmitglieder, max. 3 Stimmen. Ab 500 Mitgliedern bekommt das Dekanat eine weitere Stimme bei der Diözesanversammlung. Ohne gewählten Dekanatsvorstand hat das Dekanat keine Stimme.

Der Diözesanversammlung gehören beratend an:

- die übrigen Mitglieder der Dekanatsleitungen
- je ein Delegierter der Diözesanarbeitskreise
- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes
- ein Vertreter des Bundesvorstandes der KLJB
- ein Vertreter des BDKJ
- der Vorstand des KLJB-Trägerwerk Paderborn e.V.
- der Vorstand des Landjugend-Begegnungszentrum e.V.
- je ein Vertreter der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) und der Katholischen Landvolkshochschule "Anton Heinen", Hardehausen
- die Ringdelegierten

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können sich vertreten lassen. Für die Stimmberechtigung muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme und kann nur eine Stimme wahrnehmen.

4.1.2 Aufgaben

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über Ziele, Wege und Aufgaben des KLJB-Diözesanverbandes. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl des Diözesanvorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes
- Entlastung des Diözesanvorstandes
- Einrichtung von Diözesanarbeitskreisen
- Beschlussfassung über besondere Unternehmungen und Aktionen auf Diözesanebene
- Wahl der Mitglieder des KLJB-Trägerwerk Paderborn e.V.
- Beschlussfassung und Änderung der Diözesansatzung und Geschäftsordnung
- Bestätigung der Ringdelegierten, die auf Vorschlag des ‚Agrarteams der KLJB Paderborn‘ durch den Diözesanvorstand berufen werden.

4.2 Diözesanvorstand

4.2.1 Zusammensetzung des Diözesanvorstandes

Dem Diözesanvorstand gehören an:

- die Diözesanvorsitzende
- der Diözesanvorsitzende
- der Diözesanpräses
- ein Vertreter / Vertreterin der Diözesanvorsitzenden
- ein Vertreter / Vertreterin des Diözesanvorsitzenden

Die Vertretungsstellen der Diözesanvorsitzenden und des Diözesanvorsitzenden sollen nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.

Die Beauftragung und Freistellung des Diözesanpräses erbittet die Diözesanversammlung vom Erzbischof von Paderborn.

Einstimmig können die Mitglieder des Diözesanvorstandes für die Dauer von jeweils einem Jahr maximal zwei zusätzliche beratende Mitglieder in den Diözesanvorstand berufen.

Die hauptberuflichen Referenten gehören dem Diözesanvorstand beratend an.

Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes haben kein Stimmrecht.

4.2.2 Aufgaben

Der Diözesanvorstand ist die gewählte und verantwortliche Leitung des Diözesanverbandes. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung
- Ernennung der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des KLJB-Trägerwerk Paderborn e.V. und des Landjugend-Begegnungszentrum e.V.
- Sorge für die Vertretung des Diözesanverbandes nach innen und außen
- die Verwirklichung der Verbandsarbeit auf Diözesanebene nach den Zielen des KLJB Diözesanverbandes Paderborn
- die pädagogische Arbeit auf Diözesanebene, hier vor allem für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanunternehmungen und -veranstaltungen

Für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben kann der Diözesanvorstand Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen berufen.

4.3 Diözesanarbeitskreise

4.3.1 Zusammensetzung

Der KLJB-Diözesanvorstand beruft die Mitglieder in die Diözesanarbeitskreise. Jeder Diözesanarbeitskreis benennt einen Arbeitskreissprecher und entsendet diesen als beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung.

Der Arbeitskreis ‚Agrarteam der KLJB Paderborn‘ setzt sich aus den Delegierten der regionalen Agrarteams, den Ringdelegierten und weiteren Mitgliedern zusammen.

4.4 Diözesanstelle

Die Diözesanstelle ist ein ausführendes Organ der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes. Sie unterstützt und fördert die Arbeit auf den verschiedenen Ebenen. Ihr gehören an:

- der Diözesanpräses der KLJB als Leiter der Diözesanstelle
- die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten
- die Verwaltungskräfte

Auf der Diözesanversammlung am 27. Mai 1995 wurde die vorliegende Satzung genehmigt und tritt mit den beschlossenen Satzungsänderungen vom 24. April 2005 in Kraft. Für die Diözesanversammlung unterzeichneten

Frank Schopohl
Diözesanvorsitzender

Katrin Kemper
Diözesanvorsitzende

Markus Gudermann
Diözesanpräses

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

1. Einberufung

Die Diözesanversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr, jedoch mindestens einmal, zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Dekanatsvorstände dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Tagungsort und Termin werden vom Diözesanvorstand bestimmt und müssen spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstag den Mitgliedern der Diözesanversammlung bekannt gegeben werden. Spätestens 14 Tage vor einer Zusammenkunft ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen.

2. Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn der Diözesanversammlung festgestellt.

3. Protokoll

Über alle Sitzungen der Diözesanversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Diözesanversammlung zugeschickt. Es ist in allen Punkten genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erfolgt.

4. Vorsitz

Den Vorsitz führen die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Der / dem jeweils leitenden Vorsitzenden obliegen die Eröffnung, die Unterbrechung und die Schließung der Sitzung. Sie / er sorgt für die Leitung der Debatten, Einhaltung der Geschäftsordnung und Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse.

5. Tagesordnung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. Wenn Vorschläge mindestens 21 Tage vor Beginn der Versammlung eingebracht wurden, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich eingebracht werden. Zu Beginn der Diözesanversammlung wird über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Spätere Meldungen (Dringlichkeitsanträge) können nur mit 2/3 Mehrheit berücksichtigt werden.

6. Anträge

Anträge auf Änderung der Satzung und Geschäftsordnung müssen bis 21 Tage vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Für Anträge, die nicht die Satzung und die Geschäftsordnung betreffen gilt:

- Wenn Anträge 21 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich gestellt werden, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- Zusätzliche Anträge können bis spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge/Initiativanträge) können nur mit 2/3 Mehrheit in die Diözesanversammlung eingebracht werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen soll. Dazu gehören vor allem:

- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Schluss der Aussprache
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Sitzung
- Antrag auf Vertagung der Sitzung

Die / der leitende Vorsitzende muss jeder / jedem, die/der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, sofort das Wort erteilen. Nachdem höchstens eine Person für und eine gegen den Antrag gesprochen hat, ist sofort über die Stattgabe des Antrags abzustimmen.

7. Abstimmung

Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung, die bei Abstimmung der 2/3 Mehrheit bedürfen.

8. Wahlen

8.1 Die Wahl des Diözesanvorstandes

Die Diözesanversammlung wählt den Diözesanvorstand. Wählbar ist jedes Mitglied der KLJB ab dem Alter von 18 Jahren. Der Kandidat für das Amt des Diözesanpräses muss vor seiner Wahl nicht Mitglied der KLJB sein. Der Diözesanvorstand wird im Wechsel für zwei Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Nachwahlen sind möglich. Endet die Tätigkeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor dem Ablauf der Amtszeit, so erfolgt eine Nachwahl zur Aufrechterhaltung des Wahlturnus nur bis zum Ende der Amtszeit des Vorgängers. Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist. Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss, der von der Diözesanversammlung gewählt wird.

8.1.1 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Diözesanversammlung gewählt, ein Mitglied gehört dem Diözesanvorstand an und wird von dieser in den Wahlausschuss delegiert. Der Wahlausschuss bestimmt unter sich den Vorsitzenden.

Der Wahlausschuss sorgt für die Kontinuität der Arbeit auf Diözesanebene, indem er vorgeschlagene Kandidaten für den Diözesanvorstand anspricht, informiert und motiviert.

8.1.2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis einen Monat vor der Wahl Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen. Wenn nicht wenigstens zwei der vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind zu kandidieren, können bis zwei Stunden vor der Wahl zum Diözesanvorstand schriftliche Wahlvorschläge einschließlich der Zustimmung der Kandidaten bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet.

Nach einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten erfolgt eine Personalbefragung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich, nicht öffentlich und erfolgt in Abwesenheit des Kandidaten und der Gäste.

8.2 Sonstige Wahlen / Delegationen

Die Wahlen in das KLJB Trägerwerk Paderborn e.V. und den Wahlausschuss erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für das Trägerwerk beträgt drei Jahre, für den Wahlausschuss zwei Jahre. Die Ringdelegierten, BDKJ-Delegierten sowie die Delegierten für die KLJB-Bundesebene werden für zwei Jahre bestätigt.

9. Weitere Einzelheiten der Geschäftsordnung bestimmt die Diözesanversammlung selbst.

Auf der Diözesanversammlung am 27. Mai 1995 wurde die vorliegende Satzung genehmigt und tritt mit den beschlossenen Satzungsänderungen vom 08. November 1998, 24. April 2005 und 19. Juni 2007 in Kraft. Für die Diözesanversammlung unterzeichneten

Jonas Beine
Diözesanvorsitzender

Nora Lingnau
Diözesanvorsitzende

Andreas Kreuzmann
Diözesanpräses

Eva Sörries
stellv. Diözesanvorsitzende

Stand: 19. Juni 2007